

Satzung
zur 3. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Abgaben für die zentrale
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Silzen

(Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. 143) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Silzen vom 09.12.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Silzen (Gebührensatzung) vom 13.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Zahl der gemeldeten bzw. zur Anmeldung verpflichteten Einwohner in den auf dem Grundstück errichteten Gebäuden und nach Berechnungseinheiten (BE) berechnet. Sie beträgt je Einwohner mit Hauptwohnsitz und BE 162,00 EURO jährlich. Einwohner mit Nebenwohnsitz werden mit 0,7 BE berechnet.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Silzen, 09.12.2020

Dirk Mollenhauer
Bürgermeister